

Das Bürgerbuch der Stadt Lahr von 1356

Das Bürgerbuch aus dem Jahre 1356 im Lahrer Stadtarchiv ist ein Band von 24 Pergamentblättern von 22 x 28 cm Größe, die in zwei stabile Holzdeckel von etwa einem Zentimeter Dicke gebunden sind. Auf der Innenseite sind diese Holzdeckel mit einem beschriebenen Pergamentstück ausgekleidet, das nach seiner Schrift gleichfalls aus dem 14. Jahrhundert stammt. Nach dem Schlußeintrag auf der letzten Seite

Scriptus est iste liber anno domini MCCCL VI et completus in. vigilia beati Laurentii Martyris.

wurde das Register im Jahre 1356 angelegt und am 9. August, dem Vorabend des Laurentiustages, vorläufig abgeschlossen. Es ist das erste in einer respektablen Reihe, die sich im 16. Jahrhundert fortsetzt und bis ins 18. Jahrhundert hineinreicht.

Die ersten Einträge des Buches sind sauber in schwarzen gotischen Buchstaben geschrieben, die Initiale *It* (für *Item*) rot ausgemalt. Da das Verzeichnis fortlaufend geführt wurde, ergab es sich, daß Einträge ungültig wurden, andere hinwiederum neu dazukamen. Ungültige Einträge wurden oft, aber nicht immer, durchgestrichen. Für die Bürger war es eine Selbstverständlichkeit, das Verzeichnis der Einwohner ihrer Stadt mit dem vornehmsten Herrn, mit Gott "höchstpersönlich", zu beginnen:

Unser herre Gott ist Burger an der Stat zu Lare.

Sicher war ihnen auch das Bibelwort geläufig, das später so manches Stadttor zierte: "Wo der Herr nicht die Stadt behütet, wacht der Wächter umsonst" (Psalm 127,1).

Der zweitwichtigste Mann nach Gott ist der Ortsherr des benachbarten Burgheim, dann erst folgen die übrigen Bürger:
Item H. der Schencke ist Burger uf siner Schuren.

Vollbürger und Ausbürger

Dieses Bürgerbuch enthält in zwei deutlich voneinander getrennten Teilen die Namen der Voll-, dann die der Ausbürger, d.h. die Namen der Familienoberhäupter, die mit allen Rechten und Pflichten in das Bürgerrecht der Stadt

aufgenommen waren. Aus dem ersten Jahr 1356 stammen 192 Einträge von Voll- und 109 Einträge von Ausbürgern. Die Unterscheidung zwischen Voll- und Ausbürgern beruht darauf, dass das Bürgerrecht nicht an eine Residenzpflicht innerhalb der Stadt geknüpft war. Die Vollbürger sind an den Rechten und Pflichten der Bürgerschaft voll beteiligt und wohnen ständig innerhalb der Stadt. Der Freiheitsbrief von 1377 beschränkte dann ihr Recht, aus der Stadt wegzuziehen.

Die Ausbürger wohnen in den Dörfern und Städten ringsum, sie sind im Bürgerbuch nach ihren Herkunftsorten gegliedert:

1. Gruppe: Offenburg, Schopfheim, später erweitert um Friesenheim, Ettenheim und Rheinau;
2. Gruppe: Dinglingen, Hugsweier, Burgheim, Kippenheim, Schuttern, Sulz;
3. Gruppe: Ichenheim, Kürzell, Vastolzweiler (abgeg.), (Schutter-)Zell und Ottenweier;
4. Gruppe: Ottenheim, Almannsweier, Nonnenweier;
5. Gruppe: Meißenheim;
6. Gruppe: Altenheim, Müllen.

Sie kommen ausschließlich aus dem politischen Wirkungsfeld der Geroldsecker, sind aber wohlgemerkt nicht auf ihr Herrschaftsgebiet beschränkt; im Kreis der Ausbürger zeigt sich das Strahlungsfeld der jungen Stadt Lahr.

Die Ausbürger genießen gleichfalls die Rechte der Vollbürger, besonders, was die persönliche Freiheit, die Teilhabe am politischen Leben, ihre Steuerpflicht (die geringer war als auf dem Dorf) und die Unterwerfung unter die städtische Gerichtsbarkeit betrifft. Sie müssen auch, wie die Vollbürger, Besitz in der Stadt nachweisen und ein Unterpfand für das Bürgerrecht stellen. Meist haben sie über die Pflichten der Vollbürger hinaus noch andere Dienste zu leisten, etwa Waffendienste, die den täglichen Wachdienst der Vollbürger ersetzen sollten. Die Quellenlage erlaubt aber keine weiteren Aussagen.

Einen Unterschied zwischen den in anderen Quellen genannten "Pfahlbürgern" und den Lahrer Ausbürgern scheint es nicht zu geben. Anders als es in großen Reichsstädten zu beobachten ist, wird aber die Stadt das Ausbürgerwesen nicht zu einer "politischen" Ausweitung ihrer Herrschaft über das Umland benutzt haben.

Mit der Zeit wurde das Ausbürgerwesen als „Unwesen“ erkannt, das Ausbürgerverbot Kaiser Karls IV. (1356) zu miss- oder zu beachten war eine Frage der politischen Macht gegenüber dem Reich und der politischen Opportunität. Jedenfalls können wir feststellen, dass Ausbürger in Lahr genauso lange eingetragen wurden wie Vollbürger. Damit scheint aber auch das Wegzugsverbot für die Bürger aus dem Freiheitsbrief von 1377 keine Auswirkungen auf die Ausbürger gehabt zu haben. Die politische Geschichte des Kampfes zwischen Kaiser und Städten um die Aus- oder Pfahlbürger deutet aber darauf hin, dass im wesentlichen nur die Reichsstädte von diesem Streit betroffen waren — solange der Geroldsecker Stadtherr mitmachte, war die Aufnahme von Ausbürgern in die Stadt Lahr kein Problem.

Die korrekt zugeordneten Einträge der Ausbürger enden auf Seite 36 des Bürgerbuches, ab dann setzen ungeordnete Nachträge ein, wie sie auch schon die Seiten 10 bis 21 füllten. Es fehlen in der Aufstellung Angaben über Familienmitglieder, Dienstboten und diejenigen Einwohner, die zwar in der Stadt wohnen, aber kein Bürgerrecht besitzen. Das sind vor allem die Familien des Niederadels, sie lassen sich aber aus den Lagebezeichnungen ihrer Häuser ermitteln. 192 Einträge von Vollbürgern, das bedeutet zwischen 1000 und 1200 Einwohner für die 1350er Jahre. 8 Jahre nach der Pest eine stolze Zahl.

Die Ausbürger allerdings von den zugewanderten „echten“ Bürgern zu trennen ist nur möglich, wo die Ausbürger gesondert aufgeführt sind. *Jacob Volmars sun von Leimbach* (55) lässt sich von der Art des Eintrags her nicht von *Johans Volmar von Leimbach* (456) oder *Henseli von Leimbach* (652) unterscheiden. Klar den Ausbürgern ist von diesen nur Eintrag 456 zuzuordnen.

Das Bürgerbuch als Pfandregister

Wenn das Bürgerbuch ein Veranlagungsbuch zur Grundsteuer (wie Knausenberger vermutete) oder zur Vermögenssteuer darstellte, hätte der reale Besitz der Bürger verzeichnet sein müssen. Außerdem müßte dann das Register aus dem Archiv der Herrschaft und nicht aus dem der Stadt kommen. Dass dem nicht so ist, zeigt schon der oben zitierte Eintrag des Schenken von Burgheim, bei anderen Bürgern kann dieser Unterschied zwischen Besitz und Bürgerpfand noch deutlicher gefasst werden:

- 97 *[Jeckeli Hubennestel ist burger uf Ruefeli wintschers hus das stubenrouches was.]*
- 461 *[Albrecht viln[a]ger ist burger uf Jeckeli Hubennestets hus das cto lit bi der Trinkstuben.]*

Die immer wiederkehrende Formulierung „ist burger uf ..“ zeigt, dass bei den Namen der Bürger die eingesetzten Unterpfänder für das Bürgerrecht genannt sind: Häuser (254 Nennungen), Scheunen (157), Ställe (47), Keller (24), Stuben (22 - diese nicht einzeln im Register aufgeführt), Keltern, Brot- und Fleischbänke und andere Besitztümer sowie Anteile daran von der Hälfte bis herab zu einem Viertel. Auch fremde Liegenschaften konnten - wohl gegen Zahlung einer Kautions - eingesetzt werden, und das durchaus nicht als Ausnahme. In den „besseren Kreisen“ galt das aber wohl nicht als angemessen. Sogar Geldrenten gaben der Stadt die nötige Sicherheit. Der Bürger musste nicht selbst sein Bürgerpfand bewohnen - Winfried Knausenberger hatte stellenweise diesen Schluss zugrundegelegt.

Die Pfänder waren notwendig als Handhabe gegen Bürger, die ihren Pflichten (etwa in Bau und Unterhalt der Mauer oder bei der Bereitstellung Ihrer Bewaffnung) allzu säumig nachkamen. Es fällt aber auf, dass oftmals nur sehr geringwertige Pfänder eingesetzt wurden, etwa Drittel von Scheuern oder einzelne Stuben. Anhand der als Pfänder eingesetzten Geldrenten ist es möglich, Rückschlüsse auf den Wert der Liegenschaften zu ziehen. So beträgt die geringste eingesetzte Rente 4 Schilling jährlich und entspricht damit einem Kapitalwert von 4 Pfund Pfennigen. Der Durchschnittswert der eingesetzten Renten, es sind 11 von den Vollbürgern, beträgt 11 Schilling, entsprechend einem Kapitalwert von 11 Pfund Pfennigen. Die Spannweite reicht von 4 Schilling bis 20 Schilling (1 Pfund):

- 43 *Heintz Roner ouch des wintschers sun ist burger an eime pfunt gettes kouft er umb uolrich strasburger uf dem borhuse hinder mangott des metzigers hus bi den gioggen.*
- 53 *Henni Kesseter ist burger uf vier schilling geltes uf der hofstat da anderman uf gebuwen hat.*

Der Nachweis dieser 10 bis 11 Pfund Pfennig dürfte der „Einstand“ für das Bürgerrecht gewesen sein. In den folgenden Jahrhunderten erhöhte sich dieser Preis inflationär,

ein Gemeintags— abschied von 1539 macht das Bürgerrecht von einem Vermögen von 20 Pfund, „zum wenigsten“ aber von 15 Pfund Pfennigen abhängig.

1710 schließlich muss die Zugehörigkeit zur Handelszunft mit 10 bis 30 Pfund Pfennig erkaufte werden. Ob und inwieweit darüber hinaus differenziert wurde, lässt sich nicht sagen. Es dürften aber kaum alle Häuser in der Stadt in ein 10 - 20 - 40 Pfund-Schema einzureihen sein.

Das Bürgerbuch notierte also die Pfänder für das Bürgerrecht. Dem steht gegenüber, dass das Privileg von 1279 die Hilfe der Herrschaft vorsah, wenn einer der Bürger seine Pflichten beim Mauerbau vernachlässigte. Das Fehlen dieses Passus im Freiheitsbrief von 1377 gibt einen Hinweis auf die Entstehungsbedingungen des Bürgerbuches.

In der Entwicklung von Stadt und Herrschaft in der Mitte des 14. Jahrhunderts bildet der Streit um das Geroldsecker Erbe einen markanten Punkt, der mit der Anlage eines solchen Bürgerbuches zusammenfällt: Der Streit war 1354 durchaus noch in seinem Ausgang unentschieden; bei der Huldigung der Lahrer Bürger im Juni 1354 hatte Heinrich von Geroldseck der Bürgerschaft noch zugestehen müssen, dass sie ihr ihm geleisteter Eid nicht binde, wenn er seine Rechte an der Stadt verlöre. Ein solcher bevorstehender Herrschaftswechsel wäre aber eher ein Ansatzpunkt für eine Registrierung in der herrschaftlichen Kanzlei. 1356 indessen ist der Streit beigelegt, der Geroldsecker ist im unangefochtenen Besitz von Stadt und Herrschaft.

Die Bürgerschaft musste in dieser Zeit erleben, wie die Geroldsecker Herrschaft angezweifelt wurde, ja beinahe für die Stadt „verloren“ ging. Zeiten der Eintracht zwischen Stadt und Stadtherrn waren also nichts Selbstverständliches mehr. Die Bürgerschaft musste selbst die Sicherung Ihrer materiellen Freiheit — eben den Mauerbau — in die Hand nehmen und durfte sich nicht mehr „verfassungsmäßig“ auf die Hilfe der Herrschaft verlassen. Genau deswegen wurde aus den städtischen Privilegien die herrschaftliche Unterstützung gestrichen. Vielleicht war es aber auch ein fast schon ideologisch fundierter Emanzipationsprozess, der eine Hilfeleistung der Herrschaft als eine „Einmischung In innere Angelegenheiten“ ansah, die entsprechend verhindert werden musste. Erreicht ist aber in jedem Fall die Loslösung der Stadt von der Herrschaft, und es scheint, als ob die Einsetzung eines Pfandes für das Bürgerrecht in der 1360er Jahren neu eingeführt worden wäre.

Die Schreiber des Bürgerbuches

Das Bürgerbuch weist über seinen gesamten Umfang über einhundert Handschriften auf. Die genaue Feststellung der Zahl und die Zuweisung zu individuellen Schreibern ist aus dem Grund schwer möglich, weil damit gerechnet werden muss, dass ein Schreiber mit längeren Unterbrechungen und den entsprechenden Veränderungen seiner Handschrift gearbeitet hat. Dass aber über längere Zeit ein und derselbe Schreiber die Bürgerpfänder eingetragen hat, kann ausgeschlossen werden.

Die erste Gruppe, aus dem 1356 abgeschlossenen Teil, umfasst folgende Einträge:

1—192	Vollbürger	
401—412	Ausbürger Offenburg etc.	(12 Einträge)
436—470	Dinglingen etc.	(35 Einträge)
500—529	Ichenheim etc.	(30 Einträge)
562—574	Ottenheim etc.	(13 Einträge)
589—600	Meissenheim etc.	(12 Einträge)
617—623	Altenheim etc.	(7 Einträge)

Einem zweiten Schreiber lassen sich die Einträge 193—208 zuweisen, möglicherweise auch 210/11, 209 und 212 sind wesentlich später eingetragen. Gleichfalls von der zweiten Hand stammen die Einträge 414—15, 532—35 und 624—26. Eine dritte Hand, mit länger—gezogenen Buchstaben als die zweite, schreibt die Einträge 213—226, 471—74, 530, 535—37, 601 und 627, wahrscheinlich ebensowenig in einem Zug wie die zweite. Ab da werden die Abstände kürzer, kaum eine Hand schreibt noch mehr als zehn Einträge.

Die Zahl von einhundert Händen schließt aus, dass nur einmal jährlich (etwa an dem aus späteren Jahrhunderten überlieferten "Wahl- und Schwörtag") die Neuzugänge aufgenommen wurden. Da ein Eintrag (709) von 1410 datiert ist, kann durchaus zweimal im Jahr eingetragen worden sein — wenn es überhaupt feste Termine gab und das Buch nicht generell fortlaufend geführt wurde. Bemerkenswert ist jedoch, dass ab der vierten Hand keine "fest angestellte" Einzelperson mit der Führung des Buches beauftragt war.

Auf Grund dieser Lage ist ein zeitlicher Abstand sogar zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Einträgen von mehr als einem halben Jahr, bei vier oder fünf dazwischenliegenden Einträgen auch von über zwei Jahren, durchaus möglich.

Die einzige sprachliche Eigenheit, die an den Einträgen zu beobachten ist, ist die vom Schreiber der Einträge 230 - 234 gebrauchte Zeichenkombination *eī* (*weīteli*, *firzeihen*, *hubennēister*) für den langen e-Laut. Sonst sind keine sprachlichen Besonderheiten nachzuweisen.

Die Nachbarschaftsbezeichnungen

Eine andere Sprache als die Nennungen der Pfänder sprechen dagegen die bereits erwähnten Nachbarschaftsbezeichnungen. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen:

182 *Bertschi Kürsenner ist burger uf siner halben schuren die da Lit gegen Henni wichers hus.*

Von Henni Wicher führt die Spur weiter:

217 *(Henseli Mesener von Kippenhein der Mu^oserin tohterman ist burger uf dem halben h.us da der Mu “ser inne was an dem teil gegen henni wichers hofe.)*

296 *(Cuenczelin des smides sun von Kirczelle ist burger uf dem staUe kinder des alten Mu“sers seligen hus wider Henni wi— cher.J*

330 *Cu“ncze beldewin ist burger uf henni wichers stal Gegen Her— menczeti unn nebert milller Leuwelins stogk.*

425 *(Hans Muege von friesenkein ist burger uf Henni wichers schil— ren uf dem vierdeteil wider Henni kessellers hus.J*

497 *Junte mesenerin ist burgerin uf henni wichers trotten dem vierteil wider hermenczelins kuss unn müller Lauwelins stein stogk.*

500 *Walther von Hotenwilr ist burger uf henni wichers halb kuse gegen den wege daz do lit bi Morhartz hus.*

Damit sind als Nachbarn Henni Wichers der Muser, Hermentzeli,

Henni Kessler, Müller Lulin und der Morhart gewonnen.
Mit deren

Namen kann man das Puzzle weiterführen:

- 353 *leckeli henni smerlins su“ne ist burger uf hermentzelis seligen schuren gelegen an der stette Ringmuren zwuschent heitz frideriches schuren (und) uf dem halben teil wider sifurt am tere.*
- 107 *Johans der Ziegeler ist burger uf sime kuse das da lit nebent morhartz hus.*
- 121 *Hans Steinmar ist burger uff morkartz (halben.) schúren die an sim hus lit.*
- 189 *Henni Lunger ist burger uf sime halben kus an dem hindern teil daz do lit zwilschent u“lrichs hus von Eiche und Morhartz hus.*
- 457 *Heintzeli des virren sun von Burkhein der morhartz dohter hat ist burger uf Morhartz hus das do lit nebent des Pawels hus.*

Wenn Henni und Heinrich Wicher identisch sind, er also als Bürger mit seinem richtigen Vornamen genannt wird, wird auch sein eigenes Bürgerpfand deutlich:

118 Heinrich wicher ist burger uff albreht schúren von Molberg die hemerlins smides was.

Die Stellung der Frau

Die Einträge des Bürgerbuches zeigen auch, dass die im Stadtrecht festgelegte Gleichberechtigung der Frau nicht nur auf dem Papier stand; allein unter den Vollbürgern sind acht Frauen genannt, unter den Ausbürgern noch mehr:

- 17 *Albrehts dohter von Hugswilre die von sneit ist burgerin uf ir schuren an der schutteren.*
- 32 *Die Hansmennin ist burgerin if irem nidern hus in irem hof.*
- 168 *Dine Kremerin ist burgerin uf der undern stube bi dem Merktbrunnen.*
- 184 *(Junkfrowe Grede von Brunnenbackist burgerin uf irem hus daz Eberlin Reisselbachs was das do l‘it in der usser stat an der Engelkaertin hus.)*
- 213 *(Gisel Jeckeli Hubennestels wip ist burgerin uff Ruefelin wintschers vordem schopfe.)*
- 432 *Die kremerin von Gengenbach die du “chfrou ist burgerin uf Sy— mont des friesen hus bi vogtes tor uf der cammeren wider des von Walstein hus.*

Zunftordnung und Achter

In besonderen Fällen wurden in das Bürgerbuch auch andere Dinge eingetragen, die für die Bürgergemeinde zu registrieren waren. Hier sind zunächst die Verstöße von Metzgern gegen die "Gewerbe"-ordnung (eine Zunftordnung im eigentlichen Sinne scheint es noch nicht gegeben zu haben) zu nennen:

- 577 (*Item Walther mu'ser waz burger und ist ab geschriben uff gnad darumbe daz er fleisch hoher gab und huwe anders denn. In der raut hiesse und erkent hatt und kein reht me hett zu' Lare er besserts denne nach dem als denne der raut sich erkentt.*)
- 578 (*Item Hansmanwicher hat kein recht zu' Lare darumb daz er (fleisch.) ho'her huwe an das denne sich der rat erkentt halt er besserts denne nach dez rautz gunst.!*)
- 579 (*Item Wicher Lewlin hat kein recht zu' Lare darumbe daz er fleisch h.o'her hüwe anderß denne sich der Raut erkant er bessers denn nach dez Rautz gunst.!*)
- 580 (*Item Claus Wiglin hat kein reekt zu' Lare darumbe das er fleisch ho'her hüwe denn sich der Raut erkent hatt er besserß denn nach dez Ratteß gunst.*)

Es fällt auf, dass es sich ausschließlich um Metzger handelt und dass die Ordnungskompetenz nicht bei einer Zunft, sondern beim Rat der Stadt lag. Angaben über die Art und die Höhe der Bulle sind nicht gemacht.

Ein besonderes Kapitel des Bürgerbuches sind die "Achter" (*êhter*), die Leute also, die wegen schwerer Verbrechen geächtet (in der stette Ahte) sind; meist sind es Totschlagsdelikte, wegen deren sie der Acht verfallen sind:

- 802 (*Jeckli trumpenschedel unn Claus sin bru' der sint in der stette akte von kerman schurbrandes wegen den su zu tode slugen.*)

Ein anderer Eintrag wurde gelöscht, musste aber kurze Zeit später wiederholt werden, wohl, weil die Sühneleistung nicht recht erfüllt wurde.

821/823 Lawelin Wernlin bockelins sun ist in der stette akte von henni knobeloches wegen.

Die Liste ist lang, sie umfasst aus der ersten Zeit 24 Totschläger mit 18 "Fällen". Sie mussten fliehen, wenn sie nicht gefasst und abgeurteilt werden wollten. Das Stadtrecht von 1377 sah später für sie eine 6-Wochen-Frist vor, innerhalb derer sie sich stellen konnten, ohne dass ihr Besitz gepfändet wurde.

Die Juden

Unter den Spuren der jüdischen Bevölkerung in Lahr findet sich im Bürgerbuch auch Michel, der Jude. Er begegnet nicht mehr selbst, es ist nur noch die Rede von ihm:

- 117 *(Fritsche weber ist burger an hiltebolt stal der Michel des juden was..!*
- 119 *Bertschman Boner ist burger uf hilteboltz hus do michel der Jude inne was an dem hindern teil.*
- 170 *Jeckeli Wolfach ist burger uff dem stalls der Michels Juden was der do Lit gegen dem erker.*
- 416 *(Des Roeders sun von schopfhein ist burger uf migeUins hüs das do lit in iuden gasse uf dem gelte das Hiltebolt dar uf het..!*

Demnach scheint ein gewisser Hiltebolt einer der Gewinner des Judenpogroms von 1348 gewesen zu sein. Auch der Name der Judengasse in Lahr legt beredtes Zeugnis vom jüdischen Leben in der Stadt ab. Knausenberger hatte seinerzeit (1956) das Verschwinden der Juden in Lahr mit der Pest des Jahres 1348 in Verbindung gebracht — in der Tat eine realistische Überlegung, wenn man das Bündnis zwischen Straßburg und den oberrheinischen Städten wegen der vertriebenen Juden bedenkt. Das Bürgerbuch kann aber Juden überhaupt nicht bzw. nur am Rande erwähnen, da sie (eben als Juden) vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren und unter besonderem - und teuer bezahltem - Schutz der Herrschaft und des Kaisers standen. Selbst wenn aber die Juden 1348 vertrieben oder umgebracht wurden, scheint man sich doch in Lahr wenige Jahre später wieder um die Ansiedlung von Juden bemüht zu haben. Die Stadtväter ließen sich aus Freiburg einen "Judeneid" kommen, der vor Gericht die herkömmliche Eidleistung der Christen ersetzen sollte. Er findet sich auf Seite 45 der Bürgerbuches und dieser Edition.

Editionsprinzipien

Der erste Teil der vorliegenden Edition des Bürgerbuches enthält die eigentliche Edition des Textes, wobei die Seiteneinteilung des Originals beibehalten ist. Die Einträge der Vollbürger sind von 1 bis 376, die der Ausbürger von 400 bis 632 durchnummeriert, mit 633 (S. 37) beginnen die ungeordneten Nachträge.

Aus drucktechnischen Gründen mussten alle im Original übergeschriebenen Buchstaben nacheinander gedruckt werden, diese Zeichen sind in der Edition durchweg hochgestellt. Soweit erkennbar wurde der scharfe z-Laut nach dem Bild des Originals mit *cz* bzw. *tz* wiedergegeben, obwohl beide Lautungen identisch sind und sich eine logische Trennung nicht erkennen lässt. Bis Seite 11 ist das formelhafte *Item* mit einem 4~ ligiert, das sich ab Seite 12 zu einem separaten Zeichen T am Rand verselbständigt. Es wurde in die Edition nicht übernommen. Streichungen des Originals sind im Text in eckige Klammern ([...]), spätere Zufügungen in spitze Klammern (<...>) gesetzt.

Den zweiten Teil bilden das Namen- und das Sachregister. Im ersteren sind die Namen der Bürger durch Kursivdruck der Eintragsnummer, die der Besitzer von Liegenschaften durch Fettdruck und die Namen derjenigen Bürger, deren Pfand auf eigenem Besitz ruht, zusätzlich durch Fettdruck der Eintragsnummer hervorgehoben. Diejenigen der Ausbürger, die in der Unterteilung des Bürgerbuches als solche kenntlich sind, sind sowohl unter ihrem Eigennamen — unter Hinzufügung eines in Klammer gesetzten Ortskürzels — als auch zusammenfassend unter dem Ortsnamen eingearbeitet. Unter dem Ortsnamen sind auch alle Einträge von Stil “XY von NN“ zusammengefasst. Es wurde bewusst darauf verzichtet, durch eine zu weit gehende Interpretation der Liste Namens-Ähnliche zusammenzufassen, so dass z.B. Lauwelin und Leuwelin getrennt blieben. Dasselbe gilt für Namen mit und ohne *der*, z.B. Hans Binder und Hans der Binder. Zusammenfassungen unterschiedlicher Namen zeigen immer eine Identität der Person an.

Aus technischen Gründen, die in der Übertragung von einem Rechner-Programm zum anderen liegen, konnten hier bei den Namen nicht alle Umlaut-Zeichen der Edition exakt übernommen werden.